

Ablauf des zweiten Kalenderjahres noch beizutragen. Als Kosten werden nur Abschriftengebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht, und das sind gewöhnlich nur 50 Pf. Obwohl es so geringe Mühe und Kosten verursacht, treten doch nicht alle Convertiten auch gesetzlich aus der „Kirche“ aus. Verhängnisvoll kann das werden bei verheirateten Männern, die convertieren. Wenn sie nicht amtlich ausgetreten sind, so gelten sie gesetzlich als protestantisch und dann kann auch die protestantische Erziehung der Kinder erzwungen werden, wofern noch keins die Schule besucht. Deshalb ist vor allem bei Männern, die convertieren, darauf zu halten, daß sie zum Amtsrichter gehen und den Austritt aus ihrer Religions-Gemeinschaft erklären.

K.

XIX. (Praefatio bei transferierter Solemnität.)¹⁾ Der S. Congr. Rit. wurde aus Frankreich vorgetragen, daß die Solemnität des Patronus Ecclesiae auf den Sonntag verlegt werde und dadurch Zweifel entstünden, ob dann die Praef. de SS. Trinit. oder communis zu nehmen sei. Die Congregation antwortete am 10. Februar 1888 (s. Nouv. Revue theol. 1889 p. 63): „Quoties Patronus non habet Praefationem propriam, adhibendam esse Praefationem de SS^{ma} Trinitate seu de tempore.“

So hätte das „Gefühl“ eines alten Prakticus, der nicht speiell über diesen Fall nachgeschlagen hätte, auch entschieden; allein die Rubricisten verlangten seither die Praef. communis. So Hartmann, Rep. Rit. (§ 238 VI. 4. und § 39, Schüch § 245. 6.) und manche Diözesan-Directorien, welche ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. ausschließen; ferner De Herdt I. 48, die neueste Aufl. von Schneiders Manuale, welche auch die communis verlangen, ohne gerade noch ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. zu verwerfen. Sie alle stützen sich auf das Decr. S. C. R. d. 16. Apr. 1853. dub 27 (Gardellini n. 5183), wo es heißt: „Dubium XXVII. Si aliqua de causa contingat celebrari Missam votivam carentem Praefatione propria in Dominica in qua fiat Officium de Sancto habente in Missa propriam Praefationem, quaenam Praefatio in dicta Missa votiva dicenda est?“ De Trinitate ne, quum utspte affixa diei sit conformior Rubricis, vel propria de Sancto cuius sit Officium, licet sit tantum affixa Festo? Ad 27. „In casu Praefationem communem dicendam esse.“ Widerspricht dieses Decret jenem von 1888, so daß die genannten Autoren einen richtigen Schluss aus demselben gezogen, oder lassen sich beide miteinander vereinigen? Ich glaube, letzteres ist möglich.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1889. Heft III. S. 594, II., wo die Entscheidung kurz mitgetheilt wird. Num. d. Red.

a. Zunächst könnten wir jede Schwierigkeit abschneiden, indem wir das Decret von 1853 nur auf die Votivmessen, jenes von 1888 nur auf die transferierten Solemnitäten bezögen. Es läge dann in diesen Decreten ein Beweis, dass die transferierte Solemnität nicht in Allem einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten sei. Allein auch mit Beibehaltung der Regel, dass die transferierte Solemnität einer Votivmesse pro re gravi gleichzuhalten ist, lassen sich beide Decrete in Einklang bringen. Wir sagen:

b. Das Decret von 1853 kann auch so verstanden werden, dass in den Votivmessen, nach der Annahme also auch bei transferierten Solemnitäten, an Sonntagen die Praef. de SS. Trinit. zu nehmen ist, wenn die Votivmesse keine eigene hat und auch keine de Octava oder de tempore zu singen ist. In dem oben citierten Dubium ist nämlich der Fall gesetzt, dass auf den Sonntag ein Heiligenfest falle, das eine eigene Präfation habe, und wird gefragt, ob diese letztere zu nehmen sei oder jene de SS. Trinit. Zunächst liegt es der Congregation daran, die Praef. des Heiligenfestes auszuschließen. So wahrt sie die Regel, welche schon das Missale (Rubr. gen. tit. XII. n. 4.) gibt und die Congregation in verschiedenen Decreten bestätigt. Indem sie aber diese Präfation ausschließt, kann sie auch nicht den ersten Theil der Anfrage bestätigen und sagen, dass jene de SS. Trinit. zu nehmen sei. Diese Antwort wäre zu eng, weil ja auch eine Octav oder Fastenzeit oder österliche Zeit sein könnte, was die Anfrage nicht ausschließt, und dann nach Rubr. gen. Miss. tit. XII. n. 2. 3. 4. die Praef. de Oct. oder de Temp. zu singen wäre. Die Congregation, welche in ihrer Weisheit und Umficht eine vollkommene Antwort geben will, sagt praefationem communem dicendam esse. Damit kann sie aber nicht jene letzte Präfation gemeint haben, welche im Missbuch den Namen communis trägt. Denn sonst wäre aus dem angeführten Grunde die Antwort wiederum zu eng. Praef. communis kann also hier heißen die für diesen Sonntag gewöhnliche Präfation. Das wäre also Praef. de Oct. oder de Temp. und wenn beides nicht zutrifft, die für den Sonntag gewöhnliche d. h. de SS. Trinit. Nur in diesem Sinn communis aufgefasst, bietet das Decret eine umfassende Antwort, welche der Würde der Congregation geziemt. Daß „communis“ so aufgefasst werden kann, ersehen wir aus Cavalieri (t. V. c. XIV. deer. 3. n. 15), welcher von der „Praefatio communis“ sagt, dass sie so heiße, weil sie allen Zeiten gemeinsam ist, die keine eigene Präfation haben, „non vero quia non dentur aliae Praefationes, quae similiter communes sint, pro strictiori temporis spatio.“ Natürlich lässt sich dieser Sinn nicht beweisen, wenn man, wie es in Schneiders Manuale geschieht, Praef. comm. mit Cursivschrift druckt, während es in den Decreta authentica mit einfachen Lettern steht, also wenigstens nicht als Eigename

aufgefasst werden muss. Soll aber die Congregation nicht sich selbst widersprechen, so muss das Decret von 1888 als eine Erklärung jenes von 1853 gelten und in diesem Fall muss communis im angegebenen Sinn verstanden werden.

Uebrigens hätten die genannten Autoren, auch wenn Praef. comm. als Eigename genommen wird, nicht ganz Recht. Sie dürfen dann nur schließen: die Praef. comm. ist zu nehmen bei einer Votivmesse ohne eigene Präfation am Sonntag, wenn ein Heiligenfest mit eigener Präfation darauf fällt und keine Praef. de Oct. oder Temp. zu singen ist; nicht aber: an jedem Sonntag, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp. So scheint auch P. Schneider in der mir vorliegenden achten Auflage seines Manuale richtig zu schließen, während die neueste Auflage den erwähnten falschen Schluss macht.

Jedenfalls ist jetzt nach dem Decret von 1888 bei transferierten Solemnitäten und rücksließend bei Votivmessen pro re gravi an Sonntagen, wenn keine Praef. de Oct. oder Temp., jene de SS. Trinit. zu nehmen. So konnte man es auch schon schließen aus Rubr. gen. tit. XII. n. 5.; ja diese n. 5. wäre andernfalls nach dem in n. 2. 3. 4. Gesagten überflüssig.

Mainz.

Rector Dr. W. G. Hubert.

XX. (Ist das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten?) In diesem Punkte existiert sehr oft eine verschiedene Praxis: die Einen breiten das Corporale am Anfange der Messe ganz aus, Andere entfalten zwar dasselbe, allein sie lassen den vorderen Theil bis zum Offertorium eingeschlagen, wieder Andere breiten das Corporale erst beim Offertorium aus. Gegen letztere treten namentlich Bauldry (Manuale S. Caeremon. p. 3. tit. 2. n. 3. not. 3.) und Hagerer (Ritus Missae privatae tit. 2. n. 2.) auf und sagen, es sei ein Verstoß gegen die Rubrik, das Corporale nicht sogleich zu entfalten, sondern dessen Ausbreitung bis zum Offertorium zu verschieben. Der Usus, den vorderen Theil des Corporale bis zum Offertorium eingeschlagen zu lassen, ist zu meist in Frankreich und Belgien verbreitet und wird von Le Vavasseur (Cérémoniel selon le rit. romain tom. 1. p. 4. n. 2.) sehr empfohlen, obgleich er zugibt, daß dieser Ritus dem Texte der Rubrik und der römischen Praxis widerspreche. Gerade betreffs dieses Usus wurde an die S. R. C. in neuester Zeit zweimal die Frage gerichtet: Kann der vordere Theil des Corporale erst vor dem Offertorium entfaltet werden, oder ist vielmehr der Sinn der Rubrik, daß dies gleich beim Anfange der Messe geschehe? Das einmal wurde am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 18. (bei Gard. n. 5728), das anderemal am 31. Dec. 1881 in Urgellen. ad 13. (bei Gard. n. 5830) angefragt und beidemal gab die S. R. C. die gleiche